

Aus dem Asylmagazin 4/2020, S. 143–144

Simon Herker

Anmerkung zu VGH Bayern: Berechnung des Kostenbeitrags zur Jugendhilfe

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., April 2020. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 4/2020 finden Sie:

Nachrichten	101
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	102
Beiträge	103
Sonja Hoffmeister: Der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung – Neuregelungen durch das FEG	103
Heike Winzenried: Bedeutung des Familienschutzes beim Nachzug zu unbegleiteten Minderjährigen	111
Ländermaterialien	119
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote	124
VGH Baden-Württemberg: Zu den Voraussetzungen der internen Fluchtalternative	124
Asylverfahrens- und -prozessrecht	127
BVerfG: Keine Dublin-Überstellung nach Italien bei nicht ausreichender gerichtlicher Lagebeurteilung	127
Aufenthaltsrecht	131
BVerwG: Zu den Voraufenthaltszeiten beim Bleiberecht bei nachhaltiger Integration	131
VG Freiburg: Duldung bei unzumutbarer Trennung der Eheleute zur Nachholung des Visumsverfahrens	133
VG Minden: Zur Zumutbarkeit von Mitwirkungspflichten bei »Duldung light«.	134
Staatsangehörigkeitsrecht	137
Sozialrecht	138
BVerfG: Sozialleistungen für EU-Staatsangehörige bei nicht bestandskräftiger Verlustfeststellung	138
LSG Hessen: Bezug aufstockender Sozialleistungen kein Missbrauch des EU-Freizügigkeitsrechts	139
VGH Bayern: Für Kostenbeteiligung an Jugendhilfe ist auf Vorjahreseinkünfte abzustellen.	140
<i>Anmerkung von Simon Herker zur Entscheidung des VGH Bayern</i>	143

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 65,- € jährlich (Inland).
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 4/2020

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

geblich, das der junge Mensch in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht. Das durchschnittliche Monatseinkommen im Sinn von § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII ergibt sich auch dann, wenn eine Beschäftigung unter dem Jahr erstmals aufgenommen worden ist, aus dem gesamten Jahreseinkommen geteilt durch zwölf.« (Amtliche Leitsätze)
Urteil vom 20.11.2019 – 4 K 794/19 – asyl.net: M28205

Anmerkung

Zu VGH Bayern: Berechnung des Kostenbeitrags zur Jugendhilfe

Von Simon Herker, Jena*

I. Ausgangsfrage

Junge Menschen haben bei vollstationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bis zu 75 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen (§ 94 Abs. 6 SGB VIII). Dies betrifft etwa Jugendliche und junge Volljährige in Pflegefamilien, Jugendheimen und sonstigen betreuten Wohnformen, darunter auch viele als unbegleitet minderjährig geflüchtete Personen. Sie haben regelmäßig einen großen Teil ihrer Einkünfte, beispielsweise auch durch einen Ferienjob, ein Praktikum oder eine Ausbildung, für die Unterbringung an die Behörden zu bezahlen. Strittig ist, ob bei der Berechnung des Kostenbeitrags § 93 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden ist. Nach dieser Norm ist für die Höhe des Kostenbeitrags das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres maßgebend. Daraus folgt, dass Berufsanfänger*innen zumindest dann (noch) keinen beziehungsweise einen geringen Kostenbeitrag zu entrichten hätten, wenn sie im Vorjahr kein oder nur ein geringes Jahreseinkommen hatten.

Vielfach lassen Jugendämter diese Norm bei der Heranziehung junger Menschen zum Kostenbeitrag außer Acht. Stattdessen legen sie das jeweils aktuelle Monatseinkommen zugrunde und fordern mithin ab dem Monat des ersten Einkommens bis zu 75 Prozent als Kostenbeitrag ein. Dieses Vorgehen entspricht der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, wonach es sich bei der Regelung des § 94 Abs. 6 SGB VIII um eine eigenständige Vorschrift zur Berechnung des Kostenbeitrags handele, wobei die Berechnung mit dem aktuellen monatlichen Einkommen durchzuführen sei.¹

* Der Autor (Referendar jur.) ist Promotionsstudent an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. E-Mail: simon.herker@uni-jena.de.

¹ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII, 4.5.2018, S. 36.

II. Entscheidung des VGH Bayern

Der VGH Bayern kommt zu dem Ergebnis, dass für die Bemessung der Kostenbeteiligung § 93 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden ist, mithin also auf die Vorjahreseinkünfte abzustellen ist.² Das vorliegende Urteil des VGH ist die erste rechtskräftige obergerichtliche Entscheidung zur aufgezeigten Frage.³ Anders als der VGH hatte das OVG Sachsen in seiner Entscheidung, die ebenfalls die Heranziehung des § 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII bejaht, die Revision zugelassen;⁴ diese ist beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.⁵

Der zugrundeliegende Sachverhalt der Entscheidung des VGH Bayern betrifft einen syrischen Staatsangehörigen, der als unbegleiteter Minderjähriger im August 2015 in die Bundesrepublik eingereist war. Seitdem lebte er in einer betreuten Wohneinrichtung⁶ und begann im September 2016 einen Bundesfreiwilligendienst. Hierdurch erzielte er ein Nettoeinkommen in Höhe von 567,82 €. Daraufhin forderte das Jugendamt ihn gemäß § 94 Abs. 1 SGB VIII zur Zahlung eines Kostenbeitrags in Höhe von monatlich 283,91 € (50 % des Nettoeinkommens) zu den Aufwendungen der Jugendhilfe auf. Gegen diesen Leistungsbescheid erhob der Betroffene nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage. Das Verwaltungsgericht Regensburg gab der Klage im Mai 2018 statt,⁷ diese Entscheidung wurde nun vom VGH bestätigt.

III. Rechtsprechung und weitere Auffassungen

Die Entscheidung des VGH Bayern steht im Einklang mit dem Gros der Verwaltungsgerichtsbarkeit⁸ und der Stim-

² Darüber hinaus gibt der VGH den Hinweis, dass bei Einkommen aus einem Bundesfreiwilligendienst nicht bloß eine Reduzierung, sondern das gänzliche Absehen von der Kostenbeitragshebung geboten wäre. Dies war hier allerdings nicht entscheidungserheblich.

³ VGH Bayern, Urteil vom 25.9.2019 – 12 BV 18.1274 – asyl.net: M28206, oben ausführlich zitiert.

⁴ OVG Sachsen Urteil vom 9.5.2019 – 3 A 751/18 – juris.

⁵ BVerwG, Az.: 5 C 9.19, Stand 17.3.2020; Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren betrug im Jahr 2019 über 15 Monate, siehe BVerwG, Pressemitteilung Nr. 15/2020 vom 17.3.2020.

⁶ Bis zu seiner Volljährigkeit im April 2017 erhielt er Hilfe zur Erziehung in Form betreuten Wohnens nach §§ 27, 34 SGB VIII, anschließend Hilfe für junge Volljährige wiederum in Form betreuten Wohnens nach §§ 41, 34 SGB VIII.

⁷ VG Regensburg, Urteil vom 8.5.2018 – RN 4 K 17.1236 – abrufbar bei www.gesetze-bayern.de.

⁸ Siehe allein die zahlreichen Rechtsprechungsnachweise im vorliegenden Urteil; zuletzt ebenfalls für eine Anwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII: VG Freiburg, Urteil vom 20.11.2019 – 4 K 794/19 – asyl.net: M28205; Anmerkung hierzu siehe Wiesner, Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendhilfe 2020, S. 75. Gegen letztere Entscheidung ist die Berufung anhängig (Stand: 17.3.2020); a. A. VG Gera, Beschluss vom 2.9.2015 – 6 E 526/15 Ge – juris Rn. 43.

men in der Literatur.⁹ Dieser Auffassung wird vereinzelt widersprochen, unter anderem mit Verweis darauf, dass bei der Neufassung von § 93 Abs. 4 SGB VIII aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor allem Personen mit schwankendem Einkommen im Fokus gestanden hätten.¹⁰ Zudem hätte es der Sätze 2 und 3 in § 94 Abs. 6 SGB VIII, wonach ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von seiner Erhebung abgesehen werden kann, nicht bedurft, wenn Jugendliche generell erst im Folgejahr zu den Kosten der Unterbringung heranzuziehen seien.¹¹ Dabei wird übersehen, dass diese Regelungen bei Erwerbstätigkeit über das erste Kalenderjahr hinaus Relevanz erhalten und den Jugendämtern vor allem aus pädagogischen Gründen erstmals einen rechtlichen Spielraum zur Verfügung stellen, »um in besonderen Fällen von der Kostenheranziehung junger Menschen in vollstationärer Unterbringung absehen zu können.«¹²

Die Rechtsunsicherheit ist auf bruchstückhafte Reformen des Kinder- und Jugendhilferechts zurückzuführen. Insbesondere die Nennung des § 93 Abs. 2 SGB VIII in § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII, also die Betonung des bereinigten Einkommens, scheint heute »im Grunde überflüssig«.¹³ Der Verweis ging mit dem vorgegebenen prozentualen Abschlag einher.¹⁴ Laut Gesetzesbegründung sollte sich damit nicht die Höhe der Kostenbeteiligung ändern, sondern »das in der Praxis aufgetretene Missverständnis beseitigt [werden], junge Menschen müssten mit den ihnen verbleibenden 25 Prozent ihres Einkommens berufsbedingte Aufwendungen tragen«, obwohl diese zum Inhalt der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährenden Leistung gehören.¹⁵ Der Verweis in § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII regelt mithin lediglich, dass der Absatz 3 des § 93 SGB VIII nicht anwendbar sein soll.¹⁶

Der Absatz 4 des § 93 SGB VIII ist dagegen erst nach der Reform des § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII in das Gesetz aufgenommen worden, um eine Benachteiligung selbstständig erwerbstätiger Kostenbeitragschuldner*innen zu verhindern.¹⁷ Die Entlastung aller Kostenbeitragspflich-

tigen zu Anfang ihrer Erwerbstätigkeit wurde damals nicht diskutiert und ist daher möglicherweise nur eine »Nebenwirkung« des Gesetzes, das bei rechtssystematischer Auslegung des Wortlauts dennoch zu einem »völlig eindeutigen Ergebnis kommt.«¹⁸ Für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens ist § 93 SGB VIII anzuwenden, für den Umfang des Kostenbeitrags § 94 SGB VIII. In diese Normlogik fügt sich auch der Absatz 6 des § 94 SGB VIII ein.

IV. Ausblick

In der vergangenen und der aktuellen Legislaturperiode hatte die Bundesregierung angestrebt, die Anwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII im Rahmen des § 94 Abs. 6 SGB VIII auszuschließen. Beide Male wurde die geplante Regelung im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses gestrichen, um Verschlechterungen bei der Kostenheranziehung junger Menschen im Vergleich zum geltenden Recht zu vermeiden.¹⁹ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) arbeitet aktuell an einem neuen Gesetzesentwurf.²⁰ Die Oppositionsfractionen FDP²¹ und LINKE²² fordern die Abschaffung des Kostenbeitrags. In einer öffentlichen Sachverständigen-Anhörung im Familienausschuss am 9. März 2020 traf dieses Anliegen mehrheitlich auf Zustimmung.

In der Praxis stellen viele Jugendämter entgegen der breiten Auffassung in Literatur und Rechtsprechung weiterhin Kostenbescheide auf Basis des aktuellen Monateinkommens aus. Gegen diese Bescheide sollte grundsätzlich die Einlegung von Rechtsbehelfen in Erwägung gezogen werden. Dabei kann (nicht nur) auf das vorliegende Urteil des VGH verwiesen werden. Auch nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen ergibt sich aufgrund unrichtiger Rechtsanwendung der Behörde ein Anspruch auf Neufestsetzung des Kostenbeitrags mit Wirkung für die Vergangenheit aus § 44 Abs. 1 SGB X.²³

⁹ Schindler, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII (8. Auflage 2019), § 94 Rn. 17; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Anmerkung zu VG Dresden, Urteil vom 18.4.2018 – 1 K 2114/16, Das Jugendamt (JAmt) 2019, S. 46; DIJuF-Rechtsgutachten vom 22.8.2017, JAmt 2018, S. 142; DIJuF-Rechtsgutachten vom 4.10.2013, JAmt 2013, S. 516; Söfker, JAmt 2013, S. 436.

¹⁰ Krome, in: Schlegel/Voelzke, juris PraxisKommentar SGB VIII (2. Auflage), Rn. 61 f. (Stand: 20.1.2020); vgl. BT-Drs. 17/13023, S. 10 f.; ebenso die Argumentation der Beklagten in: VG Freiburg, a. a. O. (Fn. 8).

¹¹ Krome, a. a. O. (Fn. 10), Rn. 61.1 f. mit expliziter Kritik auch am vorliegenden Urteil des VGH Bayern.

¹² BT-Drs. 17/13023, S. 15.

¹³ VG Regensburg, a. a. O. (Fn. 7).

¹⁴ BGBl. Teil I 2008, 2403.

¹⁵ BT-Drs. 16/9299, S. 19; dazu auch Schindler, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019), § 94 Rn. 15.

¹⁶ VG Arnsberg, Urteil vom 15.11.2016 – 11 K 1961/16 –, juris, Rn. 21; Söfker, JAmt 2013, S. 436.

¹⁷ BT-Drs. 17/13023, S. 14.

¹⁸ DIJuF-Rechtsgutachten vom 4.10.2013, JAmt 2013, S. 516.

¹⁹ Vgl. BT-Drs. 19/11006, S. 35 und das Gesetz vom 30.11.2019 – BGBl. Teil I 2019, 1948; BT-Drs. 18/12330, S. 22 f. und Beschlussempfehlung: BT-Drs. 18/12946; Krome, a. a. O. (Fn. 10), Rn. 61.4 f.

²⁰ BT-Drs. 19/14083, S. 7; DIJuF-Rechtsgutachten vom 17.12.2019, JAmt 2020, S. 92.

²¹ BT-Drs. 19/10241.

²² BT-Drs. 19/17091.

²³ VG Arnsberg, a. a. O. (Fn. 16) – juris, Rn. 15; VG Lüneburg, Urteil vom 29.9.2016 – 4 A 96/15 – juris; a. A., lediglich § 44 Abs. 2 SGB X für anwendbar haltend, DIJuF-Rechtsgutachten vom 21.2.2013, JAmt 2013, S. 142.